

§ 61 StGB Übersicht

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind

1. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
2. die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
3. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,

- 4. die Führungsaufsicht,
- 5. die Entziehung der Fahrerlaubnis,
- 6. das Berufsverbot.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
A. Grundsätzliches	1	B. Einordnung in die Systematik der strafrechtlichen Reaktionen	3

A. Grundsätzliches. § 61 enthält einen abschließenden Katalog der nach dem StGB zulässigen Maßregeln. 1
Das Gesetz nimmt an anderen Stellen (z.B. in § 7 JGG) auf diese Übersicht Bezug. Die Charakterisierung einer strafrechtlichen Sanktion als Maßregel der Besserung und Sicherung hat im Einzelfall praktische Bedeutung, beispielsweise bei der zeitlichen Geltung (§ 2 Abs. 6).

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung lassen sich zwar alle auf eine präventive Zielsetzung zurückführen, unterscheiden sich aber deutlich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Wirkung. Im Hinblick auf die Eingriffstiefe lassen sich zwei Gruppen von Maßregeln unterscheiden. Das Gesetz kennt drei stationäre Maßregeln mit Freiheitsentzug (Nr. 1–3) und drei ambulante Maßregeln ohne Freiheitsentzug (Nr. 4–6). Die Maßregel der Nr. 4 (Führungsaufsicht) nimmt dabei eine gewisse Sonderstellung ein, weil sie auch als automatische Folge der Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel eintritt (§§ 67b, 67c, 67d Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6).

Die freiheitsentziehenden stationären Maßregeln sind in einem eigenen Untertitel geregelt (§§ 63–67g). Das Gesetz legt dabei in den §§ 63–66b die Anordnungsvoraussetzungen für jede der Maßregeln fest und enthält in den anschließenden Bestimmungen gemeinsame Vorschriften über die Folgewirkungen (§§ 67–67g), zu denen noch die gemeinsamen Vorschriften des § 62 sowie der §§ 71, 72 hinzutreten.

Die ambulanten Maßregeln ohne Freiheitsentzug sind, weil sie sehr viel partiellere und spezifischere Einwirkungen normieren, gesetzestechnisch etwas anders geordnet. Das Gesetz handelt jede der drei Maßregeln in einem eigenen Untertitel erschöpfend ab (§§ 68–68g; §§ 69–69b; §§ 70–70b). Gemeinsam gelten wiederum die zusätzlichen Bestimmungen des § 62 sowie der §§ 71, 72.

B. Einordnung in die Systematik der strafrechtlichen Reaktionen. Die Maßregeln der Besserung und Sicherung fallen unter den Oberbegriff der Maßnahmen i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 8. Zu diesen Maßnahmen gehören auch der Verfall (§§ 73 ff.), die Einziehung (§§ 74 ff.) und die Unbrauchbarmachung (§ 74d). Diese Zusammenfassung, die »aus technischen Gründen« erfolgte (Begr. SrGB-Entw. 1962, S. 119), erscheint systematisch wenig geschickt, weil es sich bei Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung um Zwischenerscheinungen zwischen Strafen und Maßregeln mit ambivalenter Rechtsnatur (Sch/Sch/Eser Vorbem § 73 Rn. 12) und verschiedenartigem Charakter handelt. Sie tragen in einigen Ausprägungen zwar maßregelähnliche Züge, Maßregeln im technischen Sinne stellen diese Reaktionen aber dennoch nicht dar. Bedenkt man weiterhin, dass vor allem die andauernde Diskussion um die Sicherungsverwahrung deutliche Zweifel an der strikten Trennbarkeit von Strafen und Maßregeln im Sinne der klassischen Zweispurigkeit hat aufkommen lassen (vgl. Höfler/Kaspar ZStW 124 [2012], 87 [97 ff.]), ist umso fraglicher, ob die Kategorisierung als »Maßnahme« sinnvoll und adäquat ist (s. auch NK/Böllinger/Pollähne § 61 Rn. 51).

Der Katalog des § 61 erfasst nur die Maßregeln des StGB. Unberührt bleiben Maßregeln des Nebenstrafrechts, so das Verbot der Tierhaltung (§ 20 Tierschutzgesetz v. 24.07.1972, i.d.F. v. 25.05.1998, BGBl. I S. 1105) oder die Entziehung des Jagdscheins (§ 41 Bundesjagdgesetz i.d.F. von Art. 230 Nr. 5 EGStGB). Für diese Maßregeln außerhalb des StGB können gem. Art. 1 EGStGB die §§ 61 ff. ergänzend herangezogen werden (LK/Schöch § 61 Rn. 16). Die Zurückstellung der Strafvollstreckung nach den §§ 35 ff. BtMG ist keine Maßregel der Besserung und Sicherung, sondern – ähnlich wie die Aussetzung zur Bewährung – eine Variante der Straf- oder Maßregelvollstreckung mit straf- und maßregelähnlichen Elementen und einem teilweisen Strafverzicht.

Das StGB kennt ferner strafrechtliche maßregelähnliche Reaktionen, die den Maßregeln inhaltlich nahe stehen, als Reaktionen eigener Art aber nicht zu ihnen zählen. Zu nennen sind insbesondere die Weisungen im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56c, d), die Aussetzung des Strafrests (§ 57 Abs. 3) und die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59a Abs. 2). Auch hier zeigt sich die zunehmende Durchdringung von Strafen und Maßregeln im Hinblick auf ein System optimaler Einwirkungen (vgl. dazu LK/Schöch Vor § 61 Rn. 23 f.).

Zu nennen sind schließlich außerstrafrechtliche maßregelähnliche Reaktionen. Bedeutsam ist vor allem die Möglichkeit der Unterbringung Geisteskranker und Süchtiger durch den Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den landesrechtlichen Unterbringungsgesetzen (näher LK/Schöch § 63 Rn. 158 ff.). Im Übrigen

enthalten viele verwaltungsrechtliche Vorschriften, die z.T. sogar an strafrechtliche Verurteilungen anknüpfen, maßregelähnlichen Charakter, so z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis nach den § 3 StVG, § 46 FeV.